

kr/yk

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung des Erdgeschosses des unter Denkmalschutz stehenden Bauernhaus-Museums in einen Veranstaltungsraum sowie Nutzung des historischen „Backes“ für Backvorführungen auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 31, Flurstück 1018 in Dahl

Beratungsfolge:

	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				16.03.2006
-------------------------------------	--	--	--	------------

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

In den Jahren 2001/2002 wurde vor allem aufgrund von Schädlingsbefall im Haus und Feuchtigkeitsschäden am Sockelmauerwerk der Innenwände das in die Denkmalliste eingetragene „Bauernhaus-Museum“ auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 31, Flurstück 1018 in Dahl umfangreich instand gesetzt. Dieses trifft auch für das dem Grundstück aufstehende Backhaus (Backes) zu. Die Maßnahmen bedurften keiner Baugenehmigung. Die erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen gem. § 9 Denkmalschutzgesetz liegen vor.

Weiter steht auf dem Grundstück ein genehmigtes Nebengebäude, welches die Toiletten und den Abstellraum beherbergt. Hierzu wird auf die Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 186/02 verwiesen.

Das Bauernhaus-Museum wird als Museum genutzt. Die Diele des Erdgeschosses dient als Eingangs- und Ausstellungsbereich und wird für gelegentliche Vorträge genutzt. Neben dem Bauernhaus-Museum befindet sich in einem Abstand von 12 m ein Backhaus „Backes“.

Zur Zeit werden die Gebäude mittwochs und sonntags von 10 bis 17 Uhr (von Ende März bis Anfang November) genutzt, Backvorführungen von 14 bis 16 Uhr am 1. Sonntag in den Monaten Mai bis Oktober.

Während der normalen Öffnungszeiten ist eine Aufsichtskraft vor Ort. Bei Backvorführungen zusätzlich ein Bäcker, bei Sonderveranstaltungen evtl. zusätzliches Personal.

Das Vorhaben ist nicht nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert zulässig, sondern nach Absatz 2 zu

beurteilen, weil es ausschließlich dem Museum dient und damit einem kulturellen Zweck.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Das Grundstück liegt außerhalb des Landschaftsschutzes. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege ist bzgl. der Benehmensherstellung gem. § 21 Denkmalschutzgesetz NRW mit Schreiben vom 20.02.2006 beteiligt worden. Verwaltungsseitig wird empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 22.Feb.2006